

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 30 (1943)
Heft: 24: Schule und Erziehung in Graubünden

Artikel: Der Religionsunterricht an der Bündnerischen Kantonsschule
Autor: Simeon, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Religionsunterricht an der Bündnerischen Kantonsschule

Drei Umstände sind es, die weitgehend auf die Stellung des Religionsunterrichtes an der staatlichen Mittelschule Graubündens einwirken:

1. Die Vielgestalt des gesamten Schulorganismus.
2. Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach in den Lehrplänen aller Schulabteilungen.
3. Der Charakter der Schule als staatliches und interkonfessionelles Externat.

Einzelnen genommen mögen diese drei Umstände wohl auch anderswo die Stellung des Religionsunterrichtes beeinflussen; in ihrer Gesamtheit aber schaffen sie eine Problematik, die im gesamten Mittelschulwesen der Schweiz vielleicht einzig dastehen dürfte.

1. Die Vielgestalt des gesamten Schulorganismus.

Die bündnerische Kantonsschule will der Jugend unseres Kantons alle Möglichkeiten einer abgeschlossenen Mittelschulbildung bieten. Deshalb vereinigt sie in einem Schulorganismus und unter einer Leitung vier selbständige Abteilungen: das Gymnasium, die technische Abteilung (Oberrealschule), die Handelsabteilung und das kantonale Lehrerseminar.

Daneben will die Kantonsschule aber auch der Ausdruck des schulischen Willens eines Landes sein, in welchem drei Sprachen und Kulturen mit ihren eigenen Bedürfnissen, ihren selbständigen Lebensrechten und ihrer Eigen gesetzlichkeit sich zu einem Staatswesen finden und so den rätischen Dreibund als „Die Schweiz im Kleinen“ bilden.

Diese kulturelle Freiheit, die das Wesen unserer gesamten kantonalen Staatsauffassung bestimmt, wirkt sich auch im Schulorganismus aus, in jeder Schulabteilung und beinahe in jeder einzelnen Klasse.

Jede der drei Landessprachen hat als Muttersprache Anrecht auf einen eigenen, nach Klassen abgestuften Unterricht. Der Deutsch-Unter-

richt wird für Romanen und Italiener* als Fremdsprache erteilt, zum Teil in gesonderten Kursen. Wo das nicht der Fall ist, folgen der Romane und der Italiener dem Deutsch-Unterricht in der Klasse ihrer Abteilung, werden aber in ihren Leistungen als fremdsprachige Schüler beurteilt. Das Lehrerseminar enthält drei, nach der Muttersprache getrennte, selbständig nebeneinander laufende Unterabteilungen, ohne Rücksicht auf die manchmal geringe Schülerzahl, besonders in der italienischen Abteilung.

Wenn man berücksichtigt, dass die geschilderten Verhältnisse sich oft überschneiden, und dass manche Fächer es nötig machen, die Schüler auch nach andern Gesichtspunkten zusammenzuziehen, liegt auf der Hand, dass schon die Aufstellung des jährlichen Stundenplanes keine Kleinigkeit ist.

Diese organisatorische Vielfalt prägt sich auch in der Besetzung der Religionsklassen, und besonders der katholischen Religionsklassen, aus. Da die Katholiken in der Schülerschaft die Minderheit bilden (zirka 170 Katholiken auf eine Gesamtschülerzahl von zirka 570), werden die Religionsklassen zusammengesetzt aus den katholischen Schülern der Parallelklassen verschiedener Abteilungen, so dass Gymnasiasten, Techniker, Handelsschüler und Seminaristen eine Religionsklasse bilden.

In diese Verschiedenheit spielen überdies die Unterschiede der Dreisprachigkeit hinein, die sich manchmal in ganz kleinen Gruppen auswirkt. So zählt beispielsweise die kleinste Religionsklasse des Unterzeichneten (die grösste zählt 32 Schüler) im laufenden Schuljahr 5 Schüler, von denen einer deutsch, zwei italienisch und zwei romanisch als Muttersprache sprechen. Das Bild wird vielleicht noch komplizierter, wenn man bedenkt, dass der Religionsunterricht der oberen drei Klassen in drei Abteilungen mit einer Wochenstunde, im Lehrerseminar aber mit

* Der Einfachheit halber sei gestattet, in diesen Ausführungen die Schüler aus den italienischsprechenden Tälern des Kantons kurz „Italiener“ zu nennen.



Die Churer Kantonsschule mit dem Konvikt; rechts das Priesterseminar, links die Kathedrale.
Nr. 6053 BRB vom 3. 10. 39.

zwei Stunden dotiert wird, sodass die Lehramtskandidaten eine Religionsstunde mit den Kammeraden der andern Abteilungen und eine für sich allein haben.

Rein äusserlich gesehen, weist die Zusammensetzung der Religionsklassen also ein recht heterogenes Bild auf, und es braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, dass die methodischen Probleme des Religionsunterrichtes dadurch ihren gewohnten Rahmen überschreiten. Sie finden in der gleichen Klasse nicht wesentliche Unterschiede im geistigen Vorbau der Schüler vor, verschiedene Interesserichtungen, verschiedene Möglichkeiten des sprachlichen Ausdrucks. Rechnet man dazu noch die verschiedenen Voraussetzungen, die aus den verschiedenen Einzugsgebieten unserer Schülerschaft entspringen (Stadt und Land, Kurort, Bergdorf und Industriegebiet), so entstehen Fragen, die so ziemlich alle Punkte der religionsunterrichtlichen Methodik berühren können und

sich bis in die Auswahl und Darlegung des Lehrstoffes und besonders in die Bestimmung des Lehrmittels hineinfragen. Und die ideale Antwort auf diese Fragen wird wohl nicht so schnell gefunden werden können . . .

Trotzdem hat gerade diese Mannigfaltigkeit einen Vorteil, der mehr als nur symbolische Bedeutung hat:

Sie ist der lebendige Ausdruck der verbindenden Kraft des gleichen religiösen Gedankens, in welchem junge Leute über die Unterschiede ihrer beruflichen Ausbildung und ihrer Sprache hinweg sich finden. Natürlich bietet die Schule auch andere Möglichkeiten und Fächer, die über die genannten Unterschiede hinaus die Schüler zu einem bestimmten Unterrichtsziel zusammenführen. Aber das Bewusstsein der inneren Verbundenheit über alle Verschiedenheit hinweg wird wohl am stärksten dort geweckt werden können, wo der junge Mensch in jeder Religionsstunde aufs neue sehen kann, dass die

letzten Werte seines Lebens ihm überall wieder begegnen, auch unter den Klängen einer andern Sprache, unter den Interessen einer andern Berufsrichtung. So kann jede Religionsstunde zu einem lebendigen Ausdruck des „Kata Holon“ werden, und der Verfasser dieser Zeilen ist überzeugt, dass darin ein methodischer Vorteil liegt, der viele der oben genannten Schwierigkeiten aufwiegt.

2. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach.

Die Bündnerische Kantonsschule nimmt den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in die Lehrpläne, Stundenpläne und Zeugnisse aller Abteilungen auf. Der katholische Religionslehrer wird auf Vorschlag des bischöflichen Ordinariates von der Regierung gewählt, untersteht dem gleichen Reglement wie die übrigen Dozenten und hat Sitz und Stimme in der Lehrerkonferenz. Je nach Bedarf und Eignung wird ihm auch der Unterricht in andern Fächern übertragen. Die Schule stellt dem Religionsunterricht ihre disziplinarischen Sanktionen zur Verfügung, und wie die andern Schulfächer untersteht auch er dem Aufsichtsrecht der kantonalen Erziehungskommission und der Schulleitung.

Bis zum Abschluss der vierten Schulkasse verfügt er über 2 Wochenstunden und ist im Rahmen der B. V. obligatorisch. Von der 5. Klasse an wird er mit einer Wochenstunde doziert (mit Ausnahme der Seminarklassen, die bis zum Abgangszeugnis 2 Wochenstunden haben), und sein Besuch wird fakultativ, d. h. dem Entschluss des Schülers überlassen. Die katholischen Schüler machen im allgemeinen von dieser Dispensmöglichkeit sehr kleinen Gebrauch (im laufenden Schuljahr bleibt von 53 katholischen Schülern der oberen Klassen einer dem Religionsunterricht fern). Auf Wunsch wird eine Religionsnote in das Abgangszeugnis der einzelnen Abteilungen eingetragen.

Diese rechtliche Verankerung des Religionsunterrichtes und die daraus entspringende wohlwollende Beachtung und Rücksicht, die er im

Schulorganismus geniesst, findet auch anderswo ihren Ausdruck: an den gebotenen katholischen Feiertagen fällt der Gesamtunterricht der Schule aus; — der Religionslehrer schlägt der Schulleitung jeweils die Zusammensetzung seiner Religionsklassen vor und findet immer Berücksichtigung; — der freiwillige katholische Schülerzirkel der oberen Klassen ist unter die von der Schule anerkannten Vereinigungen in die Schulordnung aufgenommen; — bei einzelnen Schüleraktionen, besonders bei solchen caritativen Charakters, wird die Durchführung den Religionslehrern übertragen; — nach den kleineren Ferien (Herbst, Weihnachten, Ostern) wird der Schulunterricht nicht an einem Montag begonnen, damit, mit Rücksicht auf die Sonntagsheiligung, die entfernt wohnenden Schüler (aus dem Misox, Münstertal, Samnaun etc.) nicht gezwungen werden, ihre manchmal fast einen Tag beanspruchende Herreise auf den Sonntag zu verlegen.

Diese rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes darf in ihrer Bedeutung für seine Wirksamkeit und seinen Erfolg freilich nicht überschätzt werden. Jeder Religionslehrer weiss, dass das Werturteil seiner Schüler über sein Fach, ihre Aufmerksamkeit, ihr Mitgehen und ihre Freude von andern Voraussetzungen getragen werden muss als vom organisatorischen Rahmen seines Unterrichtes. Und wo die religiöse Unterweisung nicht mehr ein die ganze Bildung durchdringendes Prinzip, sondern ein Fach unter andern Fächern geworden ist, — und wo überdies die rechtliche Bedeutung dieses Schulfaches noch etwas gedämpft wird, sowohl durch den Umstand des Fakultativums in den oberen Klassen, wie auch durch die Tatsache, dass es zu den bei Promotionen „nicht stimmenden“ Fächern gehört, — da muss der Erfolg des Religionsunterrichtes mit andern Mitteln erreicht werden können als mit der Berufung auf sein rechtliches Gefüge.

Trotzdem darf dies in seiner erzieherischen Tragweite auch nicht unterschätzt werden.

Denn in der ganzen geschilderten Einstellung der Schule liegt eine positive Haltung. Die Schule — und mit ihr das kantonale Staatswesen, das diese Schule trägt — äussert damit ihren Glauben an die Bildungswerte des religiösen Bekenntnisses und ihren Willen, diese Bildungswerte in ihre ganze Arbeit einzuschalten. Darin liegt bestimmt ein religionspädagogischer Vorteil. Der junge Mensch, der im Schulorganismus steht, kann nicht vollkommen achtlös daran vorbeigehen. Er begegnet dem Religionsunterricht zum mindesten in seinem Stundenplan. Er wird, gerade in den reiferen Jahren, gezwungen, so oder so Stellung dazu zu nehmen. Gerade dadurch kann aber doch ein Minimum von erzieherischer Atmosphäre geschaffen werden, dessen Dasein vielleicht nicht bewusst empfunden wird, aber doch nicht ohne Einfluss bleiben mag.

Der ganz grosse Vorteil aber, den die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes an unserer Landesschule bietet, liegt in dem Umstand, dass sie es ermöglicht, mit den jungen Menschen erst einmal in lebendige Fühlung zu treten. Was das an Erleichterung von seelsorglicher Beziehung und priesterlichem Wirken bedeutet, werden am besten diejenigen hochwürdigen Kollegen wissen, die unter andern, weniger günstigen Voraussetzungen sich der religiösen Befreiung der Mittelschuljugend widmen.

3. Die Schule als interkonfessionelles Externat.

Das dritte Moment, das den Religionsunterricht zwar nicht in seiner rechtlichen Stellung, aber doch in seinem wesentlichen Ziele berührt, liegt im staatlichen und interkonfessionellen Charakter der bündnerischen Landesschule.

Es gibt kein anderes Fach, das so wie der Religionsunterricht über die Schulstube hinaus in das Leben vorstossen will. Der Religionsunterricht muss seiner Natur nach ausmünden in der religiösen Praxis und Lebensform, in der religiösen Gestaltung auch der kleinsten und

unscheinbarsten Belange des Daseins. Diese Forderung gilt überall, wenn auch ihre Verwirklichung auf verschiedenen Wegen erreicht werden muss.

Der interkonfessionelle Charakter der Churer Kantonsschule weist dieser Verwirklichung einen klar gezeichneten Weg:

Mit der bisher geschilderten, rechtlichen und organisatorischen Regelung betrachtet die Schule ihre Aufgabe dem Religionsunterricht gegenüber als abgeschlossen. Die Gestaltung der ausserschulischen religiösen Praxis bleibt dem einzelnen Schüler, seiner elterlichen und kirchlichen Erziehung, letzten Endes aber seinem eigenen Entschluss überlassen. Der sonntägliche Appell, mit dem vor Zeiten die Schule Katholiken und Protestanten zum Besuch ihrer Sonntagsgottesdienste führte, besteht seit Jahrzehnten nicht mehr. Das der Schule angegliederte Konvikt — das nicht verglichen werden darf mit der geschlossenen, alle Punkte der Tagesordnung umfassenden Gemeinschaft unserer Internate — gewährt in seiner Hausordnung dem jungen Menschen zu seinen religiösen Uebungen volle Freiheit, ohne ihn aber zu einer derselben zu verpflichten.

Dem Kantonsschüler fehlen deshalb die grossen erzieherischen Werte der religiösen Gewöhnung und Atmosphäre, über die unsere katholischen Internate verfügen. Die Durchführung seiner religiösen Uebungen, die Gestaltung seiner ganzen religiösen Lebensführung hängt von Fall zu Fall von seinem eigenen Entschlusse ab.

Wenn man dabei noch bedenkt, dass mehr als ein Drittel aller katholischen Schüler während ihrer Schulzeit in städtischen Pensionen wohnen und so während längerer Zeit, manchmal trimesterlang, dem direkten Familieneinfluss entrückt sind — dann hat es gar keinen Zweck, zu leugnen, dass die Notwendigkeit, in der religiösen Praxis rein auf sich selbst angewiesen zu sein, für den Willen, die Einsicht und den noch unfertigen Charakter manches jungen Menschen zu einer Belastung und — leider — manchmal zu einer Klippe wird.

Und doch wäre es falsch, in diesem Umstande nur Nachteile sehen zu wollen. So negativ auch die geschilderte Sachlage erscheint, sie hat doch eine Bedeutung, die religionserzieherisch ausgewertet werden darf:

Der junge Mensch erfährt von allem Anfang an, dass seine Religion nicht nur Geschenk, Tradition und Gewöhnung sein will, sondern ständige Entscheidung und Ringen und Opfer. Damit wird in seiner frühesten Jugend die wichtigste Wahrheit der religiösen Lebensgestaltung in sein Bewusstsein getragen: dass auch die beste religiöse Erziehung ihn nicht davon dispensiert, täglich aufs neue um die Verwirklichung seiner Religion im Alltag zu ringen. Weil er allen Einflüssen der Umwelt, auch den weniger guten, ohne den grossen positiven Schutz einer religiös gerichteten Gemeinschaft ausgesetzt ist, werden die unvermeidlichen religiösen und sittlichen Krisen früher an ihn herantreten. Sie werden ihn dafür aber auch früher zu einer Entscheidung zwingen. Früher, das heisst zu einer Zeit, wo der junge Mensch noch eher geneigt ist, seine Nöte einem priesterlichen Freund zu offenbaren und empfänglicher für Rat und Hilfe zu sein. Gewiss, nicht alle gehen unbeschadet durch diese Krise, für manche bedeutet die Mittelschulzeit Schiffbruch ihrer dogmatischen und sittlichen Haltung.

Wer aber aushält, tritt mit einer bereits innerlich gefestigten und verwurzelten Religiösität aus der Mittelschule an die Universität oder ins Berufsleben über.

Für den Religionslehrer aber erwächst aus diesen Verhältnissen eine besondere Aufgabe, die mindestens ebenso wichtig ist wie der eigentliche Religionsunterricht: er muss danach trachten, die seelsorgliche Fühlung mit seinen Schülern auch ausserhalb der Schule so lebendig als möglich zu halten. Die ausserschulische Seelsorge hat zwar keine rechtliche Verankerung im Schulorganismus; sie muss sich entfalten auf der Grundlage der Freiwilligkeit des Schülers. Garade daran aber darf sie bewusst anknüpfen. Das gilt nicht nur für den persön-

lichen ausserschulischen Kontakt des Religionslehrers mit dem einzelnen Schüler. Es gilt auch für das Bestreben, verschiedene Formen ausserschulischer religiöser Tätigkeit zu schaffen, von denen die jungen Leute sich angesprochen fühlen und die doch wieder ihren eigenen und freien Entschluss nötig machen.

Der Churer Kantonsschüler begegnet an seiner Schule mehreren solcher Formen:

Das Herzstück derselben ist die *Missa recitationis*, die jeden Freitagmorgen in der Krypta unserer Kathedrale gefeiert wird, und die durchschnittlich jeweilen 30—40 Schüler an der Kommunionbank sieht, d. i. zirka ein Viertel bis ein Drittel aller derjenigen, die erscheinen könnten. Ausserdem wird am zweiten Monatssonntag in der Seminar Kirche eine heilige Messe mit etwas feierlicherem Rahmen (Predigt und Gesang) gehalten, unser „Akademischer Gottesdienst“ — man halte den jungen Leuten diesen hochönenden Namen zugut! —, zu dem neben der katholischen Schüler- und Lehrerschaft auch deren Angehörige eingeladen werden.

Neben diesen Formen existieren noch andere, die für einzelne Schülergruppen in Frage kommen. Dazu gehört der bereits erwähnte, von der Schule offiziell anerkannte *katholische Zirkel* für die Schüler der oberen Klassen, bei dessen monatlichen Versammlungen in Schülerreferat und Aussprache Fragen besprochen werden, für die im Religionsunterricht keine Zeit zur Verfügung steht. Eine *Missionsvereinigung* mit ganz lokalerem Gefüge sucht das Interesse für die Missionen durch eine kleine, allmonatliche Spende zu wecken und wachzuhalten. Während der Karwoche, die in die Osterferien fällt, werden alljährlich *Kantonsschüler-Exerzitien* im St. Johannistift in Zizers abgehalten, die durchschnittlich von 20—30 Teilnehmern aus den höheren Klassen besucht werden. Zwei kleinere Schülergruppen, die Junioren und Senioren der „*Werkgruppe*“, haben sich das Ziel gesetzt, dem Kongregationsideal

nachzustreben, und eine kleine V i k o sucht, nach den Satzungen der Vinzenzkonferenzen, mit bescheidenen Mitteln, aber bestem Willen auf den Pfaden der christlichen Caritas zu wandeln.

All diese Formen bauen sich auf der Geneigtheit und der absoluten Freiwilligkeit des Einzelnen auf. Deshalb werden sie, wie übrigens alles menschliche Bemühen, immer Stückwerk bleiben. Keiner Form gelingt es, alle zu erfassen, die erfasst werden könnten. Immerhin darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass das Interesse des überwiegenden Teiles der katholischen Schülerschaft recht erfreulich ist, und dass es sehr wenige Schüler gibt, die sich für keine der genannten Formen gewinnen lassen.

Und darin liegt der springende Punkt: Hundertfältige Frucht seiner Bemühungen zu schauen, wird wohl nicht so bald einem Erzieher vergönnt sein. Auch an der Bündnerischen Kantonsschule nicht. Aber die schöne Anzahl derer, die gewonnen werden können, legen ebensoviel Zeugnise ab für eine innere Bereitschaft und für ein Bewusstwerden der Pflicht, ihre Religion in ihrem Leben irgendwie Gestalt werden zu lassen. Diese immer wieder-

kehrende, freudige Beobachtung wiegt manche kleine und grosse Enttäuschung auf. —

*

Stellung des Religionsunterrichtes? Die Frage ist wichtig! Und wir zögern nicht, festzustellen, dass diese Frage an der Bündnerischen Kantonsschule mit so viel Wohlwollen und Verständnis gelöst ist, als unter den geltenden Verhältnissen möglich ist.

Doch ihre Bedeutung ist untergeordnet. „Stellung“ heisst hier schlussendlich doch nur Gerüst, Schale, äussere Fassung der Verkündigung der Heilsbotschaft. Heisst: einer von den unzähligen Wegen, auf denen das Lehramt unserer Kirche zum Menschen kommt. Und alle hochwürdigen Kollegen des Unterzeichneten — sowohl diejenigen, die unter noch günstigeren, wie jene, die unter erschwerten Umständen arbeiten — wissen, dass die Substanz dieser Verkündigung jenseits aller rechtlichen Verfügung liegt: im Zusammenwirken von göttlichem Geist und göttlicher Gnade mit der menschlichen Bereitschaft. „Verbum Dei non est alligatum“ (2. Tim. 2, 9), Gottes Wort ist nicht gebunden, weder an leichte noch an schwere Wege.

Chur.

Dr. B. Simeon.

Lehrerin und weibliche Erziehung

Die Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz

Mit Stolz röhmt sich Ilanz, die erste Stadt am Rhein zu sein. Das trifft schon örtlich zu; denn der in jugendlichem Uebermut schäumende Rhein begiebt hier zum ersten Male auf seinem Laufe einem noch heute mauerumfriedeten Städtchen. Wer von Chur oder von der Oberalp her kommt, am kleinen Bahnhof hält macht, den grüßt an dessen Seitenfront eine in lichten Farben getönte Malerei. Sie zeigt den jungen Rhein, wie er zwischen den alten und neugewandeten Häusern der Stadt dahinbraust, und wie an seinen Ufern Handwerker und Kaufmann in freudiger Geschäftigkeit ihrem Gewerbe nachgehen, während

auf den angrenzenden Matten der Hirte in beschaulicher Ruhe seine Herde weidet. Der Maler hat den Doppelcharakter des Städtchens treffend im Bilde wiedergegeben; denn in seinen Mauern drängt sich ein rühriges, geistig aufgeschlossenes, Gewerbe und Landwirtschaft treibendes Völkchen.

Die ländliche Umgebung, der hier zweimal monatlich stattfindende Markt, die vielfach landwirtschaftliche Betätigung der Bewohner lassen verstehen, dass Ilanz auch eine Zentrale landwirtschaftliche Bildung werden musste. Die Schwestern des Instituts St. Josef, denen seit vielen Jahrzehnten die Erziehung u. Bildung der bündnerischen Jung-